

Gemeinde Tuntenhausen



LANDKREIS ROSENHEIM

Gemeinde Tuntenhausen · Graf-Arco-Straße 18 · 83104 Tuntenhausen

Rathaus
Graf-Arco-Straße 18
83104 Tuntenhausen

Parteiverkehr:
Montag – Freitag 8.00 Uhr – 12.00 Uhr
Donnerstag 15.00 Uhr – 18.00 Uhr

Telefon: 08067 9070-0
Telefax: 08067 9070-55
E-Mail: info@tuntenhausen.de
Internet: www.tuntenhausen.de

Konten:
meine Volksbank Raiffeisenbank eG
IBAN: DE65 7116 0000 0001 4225 53 BIC: GENODEF1VRR

Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling
IBAN: DE70 7115 0000 0000 0956 53 BIC: BYLADEM1ROS

Grundsätze für die Plakatierung vor allgemeinen Wahlen und Abstimmung

- Die Gemeinde stellt sechs bis acht Wochen vor der jeweiligen Wahl/Abstimmung sieben Wahltafeln im Gemeindegebiet auf (sh. Anlage), die **vorrangig** für Wahlwerbung verwendet werden sollen.
- An den Wahltafeln können Plakate bis zur Größe **DIN A1** angebracht werden.
- Pro Partei/Wählergruppe ist an jeder der sieben Wahltafeln **ein** Plakat erlaubt
- Eine Plakatierung **außerhalb der Ortsdurchfahrten** von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen ist nicht zulässig.
- Plakatständer dürfen den Fahrverkehr nicht behindern, eine übermäßige Behinderung des Fußgängerverkehrs ist zu vermeiden.
- Eine Anbringung von Plakatständern an **Pfosten** von Verkehrszeichen wird geduldet, sofern es sich um Verkehrszeichen zum ruhenden Verkehr handelt oder die Verkehrssicherheit durch die Anbringung nicht beeinträchtigt wird.
- In keinem Fall dürfen Verkehrszeichen durch Wahlplakate verdeckt werden.
- Eine Anbringung an der Rückseite von Verkehrszeichen sowie an Ampeln ist unzulässig.
- Die Sichtdreiecke an Straßeneinmündungen sind frei zu halten.
- Nach der jeweiligen Wahl bzw. Abstimmung sind die Plakate unverzüglich zu entfernen.

Tuntenhausen, July 2021